



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die öffentlichen berufsbildenden Schulen mit einem Beruflichen Gymnasium  
und an die Ross-Schule

Zur Kenntnis:

Regionale Landesämter für Schule und Bildung  
Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen  
Fachberatungen

Bearbeitet von  
Herrn Scholz

E-Mail: wolfgang.scholz@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
41-02271

Durchwahl(0511) 120-  
7286

Hannover  
09.02.2021

**Regelungen zur Organisation der Schuljahrgänge 11 bis 13 im Beruflichen Gymnasium für  
das zweite Schulhalbjahr 2020/2021 wegen COVID-19**

Bezug:

- a) Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.06.2009 (Nds. GVBl. Nr. 14/2009 S. 243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2020 (Nds. GVBl. Nr. 31/2020, S. 282) – VORIS 22410
- b) RdErl. d. MK v. 10.06.2009 – 41-80006/5/1 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ (Nds. MBl. 2009 Nr. 24, S. 538; SVBl. 2009 Nr. 7, S. 238, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.01.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 6, S. 338; SVBl. 2019 Nr. 3, S. 103) – VORIS 22410
- c) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBÄK) vom 19. 05 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 19.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBÄK)“ (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410
- e) Erl. d. MK v. 23.09.2020 – 41-02271-10/20 „Grundsätzliche Regelungen zur Organisation des Unterrichts im Beruflichen Gymnasium im Schuljahr 2020/2021 wegen COVID-19“
- f) Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministerium „Schule in Corona-Zeiten – Update“ vom 13.11.2020

Im Zuge der andauernden Corona-Pandemie werden hiermit weitere Regelungen für das zweite Schulhalbjahr 2020/2021 für die beruflichen Gymnasien getroffen, die die verschiedenen Szenarien nach dem Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten – UPDATE“ vom 13.11.2020 berücksichtigen.

### **1. Distanzunterricht**

Je nach Entwicklung des weiteren Infektionsgeschehens wird es weiterhin in den Schulen zu Einschränkungen der Präsenzzeiten kommen. Für diese Zeiten sind in dem Bezugsleitfaden zu f) Hinweise, Informationen und Vorgaben für den Distanzunterricht verbindlich zusammengestellt. (vgl. auch <https://du-bbs.nline.nibis.de/>). Während der eingeschränkten Präsenzzeiten ist der Distanzunterricht für die Schülerinnen und Schüler verbindlich.

### **2. Leistungsbewertung**

Nach Nr. 2 des Bezugserlasses zu e) sind Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht grundsätzlich zu bewerten. Alternative Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung werden beispielhaft im Bezugsleitfaden zu f) dargestellt.

### **3. Qualifikationsphase (2. und 4. Schulhalbjahr der Q-Phase)**

Es ist sicherzustellen, dass auch im zweiten Schulhalbjahr in allen Fächern eine Gesamtbewertung zum Ende des zweiten Schulhalbjahres 2020/2021 erfolgt, damit die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erfüllt werden können.

Der Termin zur Ermittlung einer vorläufigen Gesamtpunktzahl zur Sicherstellung der Notengebung in Nr. 3 des Bezugserlasses zu e) (15.04.2021) bleibt bestehen.

### **4. Freiwilliges Zurücktreten**

Aufgrund der Corona-Pandemie haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, freiwillig die Einführungsphase oder das erste Jahr der Qualifikationsphase des Schuljahres 2020/2021 zu wiederholen. Sollte dies bereits ein zweites Zurücktreten sein oder sollte innerhalb des weiteren Verlaufs der Einführungs- und Qualifikationsphase ein zweites Zurücktreten notwendig sein, so ist in diesen Fällen das zweite Zurücktreten als Härtefall zuzulassen (§ 3 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 oder 2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO). Das aus Gründen der Corona-Pandemie wiederholte Schuljahr wird nicht auf die Verweildauer im Beruflichen Gymnasium angerechnet.

### **5. Versetzung von der E-Phase in die Q-Phase**

§ 5 Abs. 1 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO ist für die Versetzung anzuwenden.

### **6. Prüfungsfächer**

Aufgrund der aktuellen Unterrichtsbedingungen wird auf § 7 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO hingewiesen. Danach ist die Festlegung der gewählten Fächer als zweites oder drittes Prüfungsfach bis zur Zulassung zur Abiturprüfung möglich und als viertes oder fünftes Prüfungsfach bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase.

Im Übrigen gelten weiterhin die Regelungen des Bezugserlasses zu e).

Im Auftrage

Baden